

3 Stadte- und Gemeindebund NRW- Postfach 10 39 52- 40030 Düsseldorf

Herrn Volkmar Klein, MdL Vorsitzender des Haushaltsund Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfale Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen 13. Wahlperiode

Zuschrift 13/2596

zu

Zuschrift 13/2595 alle Abg.

Postfach 10 39 52 40030 Düsseldorf Kalserswerther 5traße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 0211 4587-1 Telefax 0211 4587-211 e-mail: info@nwstgb.de pers. e-mail: Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I 27-001 vl/g Ansprechpartner/in: Beigeordneter von Lennep Durchwahl 0211-4587-223

31. Januar 2003

Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Entl-KommG) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 13/3177

Sehr geehrter Herr Klein,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 29.01.d.J. bitten wir aus aktuellen Anlaß den Gesetzentwurf zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in zweifacher Hinsicht zu ergänzen:

1. Baugenehmigungsfreiheit für Mobilfunkstationen bls zu einer Antennenhöhe von 10 m.

Wir schlagen vor, daß die Bauordnung NRW wie folgt geändert wird:

§ 65 Abs. 1 Nr. 9 a BauO NRW

Nach den Worten "und 4 m Höhe" ist folgender Satz anzufügen: "…, sowie, soweit diese Anlagen auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage".

§ 65 Abs. 1 Nr. 18 BauO NRW

Nach den Worten "bis zu 10,0 m Höhe" ist folgender Satz einzufügen:"…, sowie, soweit sie auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage".

Begründung:

Es handelt sich um immissionsschutzrechtliche Anlagen, die einem besonderen immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen (sog. Standortbescheinigung nach der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BlmSchV). In den letzten 10 Jahren sind alle Behörden und Gerichte davon ausgegangen, daß solche Masten und Antennen bis 10 m Höhe keiner Baugenehmigung bedürfen. Eine im Wachsen befindliche Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte kommt seit kurzem zum Ergebnis, daß mit der Errichtung der Mobilfunkstationen eine Nutzungsänderung verbunden sei, die einer Baugenehmigung bedürfe, obwohl die baulichen Anlagen die Größenordnungen von § 65 Abs. 1 Nr. 9 a und Nr. 18 unterschreiten.

Eine zusätzliche bauordnungsrechtliche Genehmigung würde zu einem doppelten Verfahren führen, im Ergebnis würde sich aber nichts ändern. Voraussichtlich geht es bundesweit im Laufe der nächsten Jahre um ca. 50.000 solcher Doppelverfahren. Es besteht die Gefahr, daß für die ca. 40.000 bestehenden Anlagen, die ohne Baugenehmigung (aber alle mit immissionsschutzrechtlichen Standortbescheinigung) errichtet worden sind (weil alle Beteiligten von einer Baugenehmigungsfreiheit ausgegangen sind), baurechtliche Nachgenehmigungsverfahren durchzuführen sind.

Eine gesetzliche Klarstellung zur Verhinderung von zig-Tausenden von unnötigen Doppelverfahren ist dringend geboten. Dies entspricht auch der Muster-Bauordnung).

2. Klarstellung des Anschluss- und Benutzungszwanges für Niederschlagswasser

Aufgrund des Urteils des OVG NRW vom 28.01.2003 (Az.: 15 A 4751/01) schlagen wir vor in § 9 GO NRW nach Satz 1 folgenden Satz 2 (neu) einzufügen:

"Satz 1 gilt auch für die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist."

Begründung:

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 28.01.2003 (Az: 15 A 4751/01) entschieden, dass nach § 9 Satz 1 GO NRW kein Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser besteht, weil der Anschluss- und Benutzungszwang nach dem Gesetzeswortlaut nur aus Gründen der Volksgesundheit angeordnet werden kann. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Gemeinde bei bestehender Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW auch für Niederschlagswasser den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen kann, weil dieses im öffentlichen Bedürfnis nach § 9 Satz 1 steht. Dabei gehören zum öffentlichen Bedürfnis auch die wasserwirtschaftlichen Belange und eine verträgliche Entwicklung der Abwassergebühren durch einen hohen Anschlussgrad an die bestehende gemeindliche Abwasseranlage zur Regenwaserbeseitigung.

Im einzelnen:

in der älteren Rechtsprechung des OVG NRW war bislang immer anerkannt, dass die öffentliche Abwasseranlage eine der Volksgesundheit dienende Einrichtung ist, für die Anschluss- und Benutzungszwang sowohl für Schmutzwasser als auch für Regenwasser angeordnet werden kann (vgl. OVG NRW, Urt. v. 05.07.1982 – Az.: 2 A 150/80; Rehn/Cronauge, Loseblatt-Kommentar, zur GO NRW, § 9 GO, S. 4).

Auch im Hinblick auf die Beseitigung von Regenwasser von privaten Grundstücken, dient die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde der Volksgesundheit i.S.d. § 9 Satz 1 GO NRW und es besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis zur Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Schmutzwasser als auch Regenwasser Abwasser i.S.d. § 51 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist und über die Kanalisation im Sinne des § 9 Satz 1 GO NRW abzuleiten ist. Ein öffentliches Bedürfnis zur Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges ergibt sich insbesondere aus der wasserwirtschaftlichen Vorsorgestrategie. Diese dient in erster Linie dazu, eine Vielzahl von punktuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von einzelnen Grundstückseigentümern in Flüsse und Bäche zu unterbinden, damit es durch die Vielzahl von beliebigen Niederschlagswasser-Einleitungen nicht zu Hochwasser- oder Überschwemmungsgefahren kommt. Dieses wird durch den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 Satz 1 GO NRW sichergestellt. Ein Nichtbestehen eines Anschluss- und Benutzungszwanges für Niederschlagswasser würde folglich dazu führen, dass jeder Grundstückseigentümer nach freiem Belieben das auf seinem Grundstück anfallende Regenwasser den Flüssen und Bächen zuführen könnte.

In welchen Fällen private Grundstückseigentümer das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser selbst beseitigen können ist in § 51 a LWG NRW durch den Landesgesetzgeber abschließend geregelt worden. Ohne die vorgeschlagene gesetzliche Änderung würde § 51 a LWG NRW leerlaufen und eine Vielzahl von Abkoppelungen von Niederschlagswassereinleitungen in das Kanalisationsnetz die Folge sein. Dieses würde zu einem dramatischen Anstieg der Abwassergebühren, insbesondere der getrennten Regenwassergebühr, führen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Gerd von Lennen